

vom Tage der Bekanntmachung der durch die Regierung festgesetzten Heberolle (§. 2.), oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden ist, binnen dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, bei dem Oberamte angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Ermäßigung oder auf Rückerstattung der Abgabe. Die Entscheidung über die Reklamation erfolgt durch die Regierung, nach vorheriger Anhörung der Behörde des Ortes, an welchem sich die betreffende Brennerei befindet.

§. 6.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist der Rekurs an das Preussische Finanzministerium binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

§. 7.

Durch die Anbringung einer Reklamation oder eines Rekurses wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung, beziehungsweise Fortzahlung der festgesetzten Abgabe nicht aufgehoben.

§. 8.

Die Abgabe, welche für das ganze Kalenderjahr auch dann zu entrichten ist, wenn der Betrieb der Brennerei erst im Laufe desselben beginnt oder während desselben aufhört, muß vierteljährlich in den ersten acht Tagen des Vierteljahres an die Gemeindefasse, bei Vermeidung der Exekution, vorausbezahlt werden und ist von der Gemeindefasse mit den übrigen Steuern an die Staatskasse abzuliefern.

Erfolgt jedoch im Laufe des Steuerjahres zeitweise oder gänzlich die Einstellung des Betriebes in Folge außerordentlicher Zufälle, so kann ein verhältnißmäßiger Erlass der Steuer stattfinden.

Die Gemeinderechner erhalten für die Einziehung der Abgabe die Gebühr von Einem Kreuzer für jeden von ihnen erhobenen Gulden.

Dem Abgabepflichtigen steht es frei, die Steuer auf mehrere Vierteljahre voraus zu berichtigen.

§. 9.

Ist die Exekution wegen eines Abgaberückstandes fruchtlos vollstreckt, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des abgabepflichtigen Gewerbes durch Wegnahme des Blasenhelms (Hafenhuts) oder durch amtliche Versiegelung des Brennapparates oder in einer sonst von der Regierung zu bestimmenden Weise bis zur vollständigen Berichtigung des Rückstandes verhindert werden.